lohn-ag.de AG · Flugstraße 15 · 76532 Baden-Baden

Veröffentlicht am 21.05.2019

Gesetzlicher Urlaubsanspruch - unbezahlter Sonderurlaub

URLAUB BEI UNBEZAHLTEM SONDERURLAUB?

NEIN! ÄNDERUNG DER RECHTSPRECHUNG!

Fu□r die Berechnung des gesetzlichen Mindesturlaubs bleiben Zeiten eines unbezahlten Sonderurlaubs unberu□cksichtigt. Klingt logisch? Ist es auch. Das Bundesarbeitsgericht wertete die Rechtslage bislang anders.

Der gesetzliche Urlaubsanspruch entsteht nach einmal erfu□llter Wartezeit jedes Kalenderjahr pu□nktlich zum 1. Januar in voller Ho□he. Anknu□pfungspunkt ist dem Grunde nach allein das Bestehen des Arbeitsvertragsverha□ltnisses. Bislang ging das Bundesarbeitsgericht (Urteil vom 06.05.2014 - 9 AZR 678/12) davon aus, dass der einmal entstandene gesetzliche Urlaubanspruch auch dann nicht geku□rzt werden du□rfe, wenn der Arbeitnehmer im Rahmen einer einvernehmlichen Auszeit unbezahlt freigestellt wurde.

Das sieht das Gericht nun anders! Wird der Arbeitsvertrag im beiderseitigen Einvernehmen voru□bergehend ausgesetzt und der Arbeitnehmer unbezahlt freigestellt, dann gilt dieses Aussetzen auch fu□r den Urlaubsanspruch.

Die Logik ist bestechend einfach. Hat eine Vollzeitkraft bei einer 6-Tage-Woche einen kalenderja□hrlichen Anspruch auf 24 Werktage Urlaub, bei einer 5-Tage-Woche einen Anspruch auf 20 Arbeitstage Urlaub, usw. bei einer 1-Tage-Woche einen Anspruch auf 4 Arbeitstage Urlaub so betra□gt der Urlaubsanspruch im Rahmen einer vereinbarten unbezahlten Freistellung bei einer „Nulltagewoche“ null Arbeitstage Urlaub. Diese Berechnung hat das Bundesarbeitsgericht bislang so nicht vorgenommen.

Ab sofort gilt jedoch nach der Pressemitteilung Nr. 15/19 des Bundesarbeitsgerichts zu seinem Urteil vom 19.03.2019 - 9 AZR 315/17:

„Befindet sich ein Arbeitnehmer im Urlaubsjahr ganz oder teilweise im unbezahlten Sonderurlaub, ist bei der Berechnung der Urlaubsdauer zu beru□cksichtigen, dass die Arbeitsvertrags- parteien ihre Hauptleistungspflichten durch die Vereinbarung von Sonderurlaub voru□bergehend ausgesetzt haben. Dies fu□hrt dazu, dass einem Arbeitnehmer fu□r ein Kalenderjahr, in dem er sich durchgehend im unbezahlten Sonderurlaub befindet, mangels einer Arbeitspflicht kein Anspruch auf

Niederlassung Baden-Baden
Flugstraße 15
76532 Baden-Baden
Telefon: 07221 39399-0
Fax: 07221 39399-34

Niederlassung Frankfurt
Kölner Straße 10
65760 Eschborn
Telefon: 06196 80196-0
Fax: 06196 80196-34

Niederlassung Berlin
Ruschestraße 70
10365 Berlin
Telefon: 030 9927799-00
Fax: 030 9927799-27

Niederlassung Sömmerda
Stadtring 16
99610 Sömmerda
Telefon: 03634 37210-70
Fax: 03634 37210-99

Niederlassung Düsseldorf
Kreuzweg 64
47809 Krefeld
Telefon: 02151 60432-0
Fax: 02151 60432-77

Internet
info@lohn-ag.de
www.lohn-ag.de

Management System ISO 9001:2015 TÜVRheinland ZERTIFIZIERT www.tuv.com ID 8108812475

TOP 100 Top-Innovator 2020 topsoo.de

INNOVATIONSPREIS-IT BEST OF 2018 initiative mittelstand HUMAN RESOURCES

Wir leben Lohnbuchhaltung

Stellvertretender Vorstandsvorsitzender: Thorsten Klein · Vorstand: Ekkehard Herbst; Patrick Jarlan · Aufsichtsratsvorsitzender: Christoph Riedel, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht
Aufsichtsrat: Dr. Ulrich Greichgauer, Wirtschaftsprüfer; Heinz Panter, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer · AG Mannheim HRB 202301 · USt-IdNr. DE212157155
Bankverbindung: Sparkasse Baden-Baden Gaggenau · IBAN: DE24 6625 0030 0030 0095 91

Erholungsurlaub zusteht."

Verfasser **Kirsten Alexander Ritz, Rechtsanwalt,** lohn-ag.de Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Wir beraten Sie gerne. Bitte richten Sie **Ihre Fragen zu diesem Arbeitgeber-Service** per E-Mail direkt an info@lohn-ag-recht.de.

Die Angaben dienen lediglich als erste Hinweise. Sie können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.
Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernommen werden.

Wir leben Lohnbuchhaltung